

GR_GERICHTE S 2010 147 vom 25. Januar 2011

GR Gerichte, 2011-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2010 147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2010_147)

FR: GR_GERICHTE S 2010 147 du 25 janvier 2011

IT: GR_GERICHTE S 2010 147 del 25 gennaio 2011

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Laut Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden je nach Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens sind die Kosten von Fr. 700.-- der

unterliegenden Vorinstanz (Beschwerdegegnerin) aufzuerlegen (vgl. zur Kostenfolge bei Rückweisung: BGE 132 V 215 E. 6.1 S. 235 mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 8C_671/2007 vom 13.07.2008 E. 4.1).

E. 4

Die Vorinstanz hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin laut Art. 61 lit. g ATSG zudem aussergerichtlich noch angemessen zu entschädigen, wobei auf die dazu eingereichte Honorarnote des mit dem Mandat betrauten Anwalts vom 18.11.2010 abgestellt (Arbeitsaufwand total 9 ½ h à Fr. 250.-- [Fr. 2'375.--]; Stundenansatz gemäss Vereinbarung; vgl. Vollmacht vom 05.11.2002; erneuert am 23.08.2007; zzgl. Barauslagen [Fr. 36.10] und Mehrwertsteuer 7.6% auf Fr. 2'411.10 [Fr. 183.25]; insgesamt folglich Fr. 2'594.35) bzw. diese unverändert übernommen werden kann. Die Vorinstanz hat an die Beschwerdeführerin also noch Fr. 2'594.35 unter dem Titel „Ersatz von Parteikosten“ zu bezahlen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Angelegenheit zur ergänzenden Abklärung und zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden zurückgewiesen. 2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zulasten der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Aussergerichtlich hat die Vorinstanz ... mit Fr. 2'594.35 (inkl. MWST) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.